

1010

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 6. März 2003

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 29. September 2003

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.3 — 424/513 — 32
StAnz. 43/2003 S. 4192

INHALTSVERZEICHNIS:

Teil I: ZIELE DES STUDIUMS

Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte

Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 1.—3. Semester des Vorklinischen Studienabschnittes und naturwissenschaftliche medizinische Fächer
 - 1.1.1 Systematische Vorlesungen
 - 1.1.2 Kurse und Praktika
 - 1.2 4. und 5. Semester des Vorklinischen Studienabschnittes (zahnmedizinische Fächer)
 - 1.2.1 Systematische Vorlesungen
 - 1.2.2 Kurse und Praktika
 - 1.3 Klinischer Studienabschnitt
 - 1.3.1 Systematische Vorlesungen
 - 1.3.2 Kurse und Praktika
 2. Lehr- und Lernformen
 - 2.1 Systematische Vorlesungen (V)
 - 2.2 Kurse und Praktika (P)
 3. Zugangsvoraussetzungen für Studienabschnitte und einzelne Lehrveranstaltungen
 - 3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studienabschnitte
 - 3.2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika
 - 3.2.1 Allgemeine Zulassungsregeln
 - 3.2.2 Zugangsvoraussetzungen für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen
 - 3.2.2.1 Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika des Vorklinischen Studienabschnittes
 - 3.2.2.2 Zugangsvoraussetzungen für Kurse des Klinischen Studienabschnittes
 - 3.2.2.3 Wissensüberprüfungen als Zugangsvoraussetzung für Kurse im Klinischen Studienabschnitt
 - 3.2.3 Auswahlverfahren für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen
 - 3.2.4 Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des medizinischen Studienganges
 - 3.2.5 Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in praktischen Übungen und Kursen der Medizin
 4. Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika (vgl. auch Ziffer 9)
 - 4.1 Wiederholbarkeit von zahnmedizinischen Kursen und Praktika
 - 4.2 Wiederholbarkeit von Medizinischen Kursen und Praktika
 - 4.2.1 Wiederholung von Erfolgskontrollen
 - 4.2.2 Wiederholung von praktischen Übungen und Kursen
 5. Prüfungen

6. Durchführung der Prüfungen
7. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
8. Abschlussgrad
9. Leistungsnachweise
 - 9.1 Regelmäßige Teilnahme
 - 9.2 Formen der Erfolgskontrolle
 - 9.3 Inhalt der Erfolgskontrolle
 - 9.4 Durchführung der Erfolgskontrolle
 - 9.5 Sammelbescheinigung
10. Studienplan

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereiches
 - 1.2 Studienfachberatung des Studienganges
 - 1.3 Allgemeine Studienberatung
 - 1.4 Empfehlungen zur Beratung
 - 1.5 Schiedsstelle
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

HHG: Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000 S. 374 ff.)

ZAppO: Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I, S. 37 ff.) in der Fassung vom 12. November 1999 (BGBl. I, Nr. 50 S. 2175)

- V: Vorlesung
P: Praktikum
K: Kurs
SWS: Semesterwochenstunden

Teil I: ZIELE DES STUDIUMS

Der/die Studierende der Zahnmedizin wird für seinen/ihren Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin wissenschaftlich theoretisch und patientenbezogen ausgebildet. Seine/Ihre Leistungsfähigkeit wird durch Wissen und Können auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt.

Der/Die Studierende der Zahnheilkunde muss deshalb beim Abschluss seines/ihrer Studiums über Kenntnisse, Fertigkeiten und über eine ethische Grundhaltung verfügen, welche die Erteilung der Bestallung (Approbation) bzw. Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes rechtfertigen.

Dafür sind notwendig:

- die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in seinem/ihrer Bereich zu übernehmen;
- die Kenntnisse des gesunden Menschen und der Gesundheitsstörungen, die den Bereich des Kauorgans, der Zähne, des Mundes und der Kiefer beeinflussen, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung;
- die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaft, auf seinem/ihrer Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
- das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen kritisch zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
- Kenntnisse der das Verhältnis von Patient/Patientin zu Behandler/Behandlerin bestimmenden Parameter und die Fähigkeit auf emotionale Probleme, insbesondere Ängste, angemessen einzugehen;
- die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärzten/Zahnärztinnen, Ärzten/Ärztinnen und Angehörigen anderer Berufe;
- die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich fort- und weiterzubilden;
- das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS

1. Studienvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Hochschulzugangsberechtigung (§ 63 HHG) besitzt.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung zum Studium der Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main muss eine Erklärung über die ärztliche Schweigepflicht im Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet werden.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte (im Folgenden ZAppO genannt) eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und sechs Monaten zugrunde.

Die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche sind bemüht, auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereitzustellen, das den Studierenden in aller Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

Die zeitlich sehr aufwendigen Laborkurse, klinischen Simulationskurse und Patientenbehandlungskurse einschließlich der Vorlesungen und des erforderlichen Selbststudiums erfordern einen Lernaufwand von durchschnittlich 40 Wochenstunden und sind daher in einem Studium in Teilzeit nicht umsetzbar.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist gemäß § 2 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 2, 26 Abs. 2 sowie 35 ZAppO unterteilt in:

- den Vorklinischen Studienabschnitt mit 5 Semestern.
- den Klinischen Studienabschnitt mit 5 Semestern.

Nach Absolvierung des Klinischen Studienabschnitts wird das Studium durch die Zahnärztliche Prüfung abgeschlossen. Art, Anforderungen und Inhalte dieser Prüfung sind in der ZAppO geregelt.

Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Die Inhalte des Studiums richten sich nach den Bestimmungen der ZAppO.

Die Zuordnung der unter 1.1 bis 1.3 aufgeführten Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten ist dem Studienplan zu entnehmen.

1.1 1.–3. Semester des Vorklinischen Studienabschnittes und naturwissenschaftliche medizinische Fächer

In den ersten 3 Semestern des Vorklinischen Studienabschnitts soll der/die Studierende sich die Grundlagen zur Beherrschung der Fachsprache aneignen und sich dem Studium der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (Biologie, Chemie und Physik) widmen. Der/die Studierende soll sich Kenntnisse der medizinisch-theoretischen Grundlagenfächer (Biochemie, Physiologie und Anatomie) aneignen.

Dabei ist gewährleistet, dass Unterrichtsveranstaltungen aufeinander aufbauen und von dem/der Studierenden in der didaktisch sinnvollen Reihenfolge gehört werden können.

Bestandteile dieses Studienabschnitts sind:

1.1.1 Systematische Vorlesungen

Unterrichtsveranstaltungen, die als systematische Vorlesungen die praktischen Übungen vorbereiten und/oder begleiten. In diesen Vorlesungen wird der Unterrichtsstoff vermittelt, der Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an den unter 1.1.2 aufgeführten und diesen Vorlesungen zugeordneten Kursen und Praktika ist. Die Zuordnung dieser Vorlesungen und praktischen Übungen ist dem Studienplan zu entnehmen.

- Vorlesung Chemie für Zahnmediziner (4 SWS)
- Vorlesung Physik für Zahnmediziner (4 SWS)
- Vorlesung Biologie für Zahnmediziner (3 SWS)
- Vorlesung Anatomie I (5 SWS)
- Vorlesung Anatomie II (5 SWS)
- Vorlesung Anatomie III (5 SWS)
- Vorlesung Biochemie I (4 SWS)
- Vorlesung Biochemie II (4 SWS)

— Vorlesung Physiologie I (4 SWS)

— Vorlesung Physiologie II (4 SWS)

1.1.2 Kurse und Praktika

§ 19 Abs. 3 der ZAppO legt die Kurse und Praktika fest, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Meldung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung nachzuweisen ist.

— Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner (3 SWS)

— Chemisches Praktikum für Zahnmediziner (4 SWS)

§ 26 Abs. 4 b der ZAppO legt die Kurse und Praktika fest, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisen ist.

— Praktikum der Biochemie Teil I (3 SWS)

— Praktikum der Biochemie Teil II (3 SWS)

— Praktikum der Physiologie Teil I (2,5 SWS)

— Praktikum der Physiologie Teil II (2,5 SWS)

— Kursus der Anatomie Teil I — Teil III (entspricht den Inhalten des Kurses der makroskopischen und des Kurses der mikroskopischen Anatomie) (12 SWS)

— Kursus der Medizinischen Terminologie (1 SWS) (für Studierende ohne Latinum bzw. äquivalente Lateinkenntnisse)

1.2 4. und 5. Semester des Vorklinischen Studienabschnittes (zahnmedizinische Fächer)

Im 4. und 5. Semester des Vorklinischen Studienabschnittes soll der/die Studierende Kenntnisse der materialgerechten Verarbeitung zahnärztlicher und zahn technischer Werkstoffe erwerben, sowie manuelle Geschicklichkeit und präzises, sorgfältiges Arbeiten bei der Anfertigung zahn technischer Werkstücke nachweisen.

Bestandteile dieses Studienabschnitts sind:

1.2.1 Systematische Vorlesungen

Unterrichtsveranstaltungen, die als systematische Vorlesungen die Kurse und Praktika vorbereiten und/oder begleiten. In diesen Vorlesungen wird der Unterrichtsstoff vermittelt, der Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an den unter 1.2.2 aufgeführten und diesen Vorlesungen zugeordneten Kursen und Praktika ist. Die Zuordnung dieser Vorlesungen und praktischen Übungen ist dem Studienplan zu entnehmen.

Vorlesung Zahnärztliche Werkstoffkunde I/II (4 SWS)

1.2.2 Kurse und Praktika

§ 26 Abs. 4 b der ZAppO legt die Kurse und Praktika fest, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisen ist.

— Kursus der technischen Propädeutik (20 SWS)

— Phantomkursus der Zahnersatzkunde I (17 SWS)

— Phantomkursus der Zahnersatzkunde II (20 SWS)

1.3 Klinischer Studienabschnitt

Im Klinischen Studienabschnitt sollen dem/der Studierenden die für die Behandlung an dem Patienten/der Patientin notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Studienabschnittes soll er/sie in der Lage sein, selbständig und eigenverantwortlich den zahnärztlichen Beruf auszuüben.

Bestandteile dieses Studienabschnitts sind:

1.3.1 Systematische Vorlesungen

Unterrichtsveranstaltungen, die als systematische Vorlesungen die praktischen Übungen vorbereiten und/oder begleiten. In diesen Vorlesungen wird der Unterrichtsstoff vermittelt, der Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme an den unter 1.3.2 aufgeführten und diesen Vorlesungen zugeordneten Kursen und Praktika ist. Die Zuordnung dieser Vorlesungen und Praktika ist dem Studienplan zu entnehmen.

Die Teilnahme an den unter 3.2.2.3 aufgeführten Kursen wird von einer erfolgreich verlaufenden schriftlichen oder mündlichen Wissensüberprüfung abhängig gemacht, in der wesentlicher Wissensstoff der vorbereitenden Vorlesungen abgefragt wird (vgl. hierzu 3.2.2.3).

— Vorlesung Einführung in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (2 SWS)

— Vorlesung Allgemeine Pathologie für Zahnmediziner (1 SWS)

— Vorlesung Spezielle Pathologie für Zahnmediziner (1 SWS)

- Vorlesung Allgemeine Chirurgie (2 SWS)
- Vorlesung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde (2 SWS)
- Vorlesung Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge (1 SWS)
- Vorlesung Medizin. Mikrobiologie mit prakt. Übungen (3 SWS)
- Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie (2 SWS)
- Vorlesung Berufs- und Rechtskunde für Zahnmediziner (1 SWS)
- Vorlesung Geschichte der Medizin (1 SWS)
- Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie I/II (4 SWS)
- Vorlesung Innere Medizin (4 SWS)
- Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (4 SWS)
- Vorlesung Zahnerhaltungskunde I/II (4 SWS) (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)
- Vorlesung Zahnersatzkunde I/II (4 SWS)
- Vorlesung Kieferorthopädie I/II (4 SWS)
- Vorlesung Einführung in die Parodontologie (2 SWS)
- Vorlesung Parodontologie (1 SWS)
- Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I/II (4 SWS)

1.3.2 Kurse und Praktika

§ 36 Abs. 1 der ZAppO legt die Kurse und Praktika fest, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Meldung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist.

- Pathologisch-histologischer Kursus (2 SWS)
- Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden (1 SWS)
- Kursus der Radiologie mit Praktikum (6 SWS)
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde (16 SWS)
- Kursus der kieferorthopädischen Technik (8 SWS)
- Operationskursus I/II (6 SWS)
- Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I/II (16 SWS)
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (16 SWS)
- Chirurgische Poliklinik (1 SWS)
- Praktikum der Dermatologie und Venerologie (2 SWS)
- Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I (3 SWS)
- Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (Parodontologie) (2 SWS)
- Kursus der Zahnerhaltungskunde I (16 SWS)
- Kursus der Zahnerhaltungskunde II (16 SWS)
- Poliklinik der Zahnersatzkunde I (2 SWS)
- Poliklinik der Zahnersatzkunde II (2 SWS)
- Kursus der Zahnersatzkunde I (16 SWS)
- Kursus der Zahnersatzkunde II (16 SWS)

2. Lehr- und Lernformen

In der zahnärztlichen Ausbildung gemäß der ZAppO werden folgende Lehrformen eingesetzt:

2.1 Systematische Vorlesungen (V)

Die Vorlesungen vermitteln in den einzelnen Gebieten wissenschaftlich fundierte Kenntnisse. Sie sollen Zusammenhänge zwischen klinischen und theoretischen Fächern aufzeigen; sie dienen dazu, praktische Übungen vorzubereiten oder zu begleiten. Die Teilnahme an Kursen und Praktika kann von einer erfolgreich verlaufenden schriftlichen oder mündlichen Wissensüberprüfung abhängig gemacht werden, in der wesentlicher Wissensstoff der vorbereitenden Vorlesung abgefragt wird (vgl. hierzu 3.2.2.3)

2.2 Kurse und Praktika (P)

a) Propädeutische Kurse

Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik, Durcharbeitung von Lehrstoff.

b) Praktika

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer bzw. experi-

menteller Aufgaben; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe.

c) Phantomkurse

Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und von Einsichten in Funktionsabläufe; durch die Arbeit am Phantomkopf werden die Studierenden allmählich mit der Enge des Mundraumes und der Situation an der Patientin/dem Patienten vertraut gemacht.

d) Klinisch-praktischer Gruppenunterricht

Vermittlung zahnmedizinischen Wissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Förderung zahnärztlicher Erfahrungsbildung. Der/die Lehrende trägt vor und leitet die Studierenden an; die Studierenden wenden das gewonnene Fachwissen an.

e) Behandlungskurse

Erwerb und Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Erfahrung; unter Anleitung und Kontrolle von Kursassistenten/Kursassistentinnen werden Patienten/Patientinnen von Studierenden eingehend untersucht und behandelt. Jeder Behandlungsabschnitt wird von den Assistenten/Assistentinnen betachtet und testiert.

3. Zugangsvoraussetzungen für Studienabschnitte und einzelne Lehrveranstaltungen

3.1 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studienabschnitte

Zu Veranstaltungen des Klinischen Studienabschnittes wird nur zugelassen, wer die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden hat. Die Regelungen nach Ziff. 3.2 und 3.3 bleiben unberührt.

3.2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika

3.2.1 Allgemeine Zulassungsregeln

Für die Zulassung zu den Kursen und Praktika der Vor-klinischen Studienabschnitte und des Klinischen Studienabschnittes sind in der Regel die folgenden Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Immatrikulation als Studierender/Studierende der Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
2. Studienordnungskonforme Mindestsemesterzahl (siehe Studienpläne). Für Studienortwechsler bzw. in Fällen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß §§ 19 Abs. 5, 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 61 ZAppO kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Bedingung gemacht werden. Über diese Ausnahme entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin.

3.2.2 Zugangsvoraussetzungen für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen

3.2.2.1 Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika des Vor-klinischen Studienabschnittes

Die Aufnahmekapazität für die Kurse und Praktika ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den Kursen und Praktika je Semester nur so viele Teilnehmer/Teilnehmerinnen zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die zur Verfügung stehenden Plätze für ein Praktikum oder einen Kurs, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, dessen Kriterien unter Ziff. 3.3 ausgeführt sind.

Im Hinblick darauf, dass die Teilnahme an Kursen und Praktika grundlegende theoretische Kenntnisse erfordert und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Praktika aufeinander aufbauen, setzt die Teilnahme an Kursen und Praktika den vorausgegangenen regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der in der nachstehenden Tabelle genannten Lehrveranstaltungen voraus:

	Erfolgreiche Teilnahme an	Kurs Propädeutik	V Werkstoffkunde I/II	Kurs Phantom-I
Ist Voraussetzung für:				
Kurs Phantom-I		X	X	
Kurs Phantom-II		X	X	X

3.2.2.2 Zugangsvoraussetzungen für Kurse des Klinischen Studienabschnittes

Die Aufnahmekapazität für die Kurse und Praktika ist durch die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den Kursen und Praktika je Semester nur so viele Teilnehmer/innen zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die zur Verfügung stehenden Plätze für ein Praktikum oder einen Kurs, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, dessen Kriterien unter Ziff. 3.3 ausgeführt sind.

Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Klinischen Studienabschnittes gilt, dass ihr Besuch die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung (Physikum) voraussetzt.

Ärzte und Medizinalassistenten im Sinne des § 61 der Approbationsordnung für Zahnärzte können nur dann zu Kursen des Klinischen Studienabschnittes zugelassen werden, wenn sie zuvor folgende Kurse des Vorklinischen Studienabschnittes erfolgreich absolviert haben:

Kursus der technischen Propädeutik

Phantomkursus der Zahnersatzkunde I

Phantomkursus der Zahnersatzkunde II

Auch für diesen Personenkreis gelten die im Folgenden genannten weiteren Voraussetzungen für den Besuch einzelner Kurse.

Im Hinblick darauf, dass die Teilnahme an klinischen Kursen grundlegende theoretische Kenntnisse erfordert und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kurse aufeinander aufbauen, müssen für die Teilnahme an den nachstehend genannten klinischen Kursen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den klinischen Kursen der Zahnerhaltung, Chirurgie und der Kieferorthopädie sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. (Die Nummern beziehen sich auf die Anlage „Studienplan“).

Erfolgreiche Teilnahme an	Ist Voraussetzung für:									
	Physikum/vorklinische Kurse	ZMK auscultando (35)	ZMK practicando I (42)	OP I (51)	ZMK practicando II (52)	OP II (59)	ZMK practicando III (66)	KfO Technik (44)	KfO Kurs I (56, 60)	
ZMK auscultando (35)	X									
ZMK practicando I (42)	X	X								
OP I (51)	X	X	X							
ZMK practicando II (52)	X	X	X	X						
OP II (59)	X	X	X	X	X					
ZMK practicando III (66)	X	X	X	X	X	X				
KfO Technik (44)	X									
KfO Kurs I (56, 60)	X								X	
KfO Kurs II (68)	X								X	X

Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den klinischen Kursen der Zahnerhaltung- und der Zahnersatzkunde sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Erfolgreiche Teilnahme an	Ist Voraussetzung für:								
	Physikum/vorklinische Kurse	Phantom-Kons. (37)	Poliklinik Kons. I (36)	Kons. I (43)	Poliklinik Proth. I (53)	Proth. I (55)	Poliklinik Kons. II (54)	Kons. II (57)	Poliklinik Proth. II (58)
Phantom-Kons. (37)	X								
Kons. I (43)	X	X	X						
Proth. I (55)	X	X	X	X					
Kons. II (57)	X	X	X	X	X	X	X		
Proth. II (67)	X	X	X	X	X	X	X	X	X

3.2.2.3 Wissensüberprüfungen als Zugangsvoraussetzung für Kurse im Klinischen Studienabschnitt

Die Teilnahme an den Kursen und Praktika im Klinischen Studienabschnitt setzt eine fundierte Kenntnis der theoretischen Grundlagen voraus, die in den diesen Veranstaltungen zugeordneten systematischen Vorlesungen gelehrt werden. In den Patientenbehandlungskursen muss zum Schutze der Patienten/Patientinnen sichergestellt sein, dass studentische Behandler/Behandlerinnen über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verfügen. Vor dem Beginn der in der folgenden Tabelle aufgeführten Kurse findet daher eine Wissensüberprüfung statt, die sich auf die Inhalte der in der rechten Spalte genannten Vorlesungen bezieht (Die Nummern beziehen sich auf die Anlage „Studienplan“).

Klinischer Kurs	Inhalte der Wissensüberprüfung
Kursus der Zahnerhaltungskunde II (57)	Vorl. Zahnerhaltungskunde II (47)
Kurs der Zahnersatzkunde I (55)	Vorl. Zahnersatzkunde I/II (40)
Kurs der Zahnersatzkunde II (67)	Vorl. Zahnersatzkunde I/II (40)
Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (56, 60)	Vorl. Kieferorthopädie I und II (41, 45)
Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II (68)	Vorl. Kieferorthopädie I und II (41, 45)
Kursus der Parodontologie (Zahnerhaltung II) (57)	Vorl. Parodontologie (48)
Kurs der kieferorthopädischen Technik (44)	Vorl. Einführung in die Kieferorthopädie (27)

Die Wissensüberprüfungen erfolgen in der Regel durch Klausuren; Anforderungen, Form und Verfahren der Eingangstests werden auf Antrag des Direktoriums des ZZMK (Carolinum) vom Fachbereichsrat festgelegt. Diese Festlegungen werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben; spätestens erfolgt dies zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das der praktischen Übung oder dem Kurs, für welche ein Eingangstest bestanden werden muss, vorausgeht. Der Eingangstest findet in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters statt. Wer den Eingangstest nicht besteht, hat die Möglichkeit, vor Beginn der Vorlesungszeit das geforderte Wissen in einem Lehrgespräch nachzuweisen. Wer auch dieses nicht besteht, kann an den späteren Eingangstests teilnehmen.

3.2.3 Auswahlverfahren für zahnmedizinische Lehrveranstaltungen

(1) Soweit für Kurse und Praktika die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Kursplätze übersteigt, prüft der Fachbereich zunächst, ob unter Beachtung eines ordnungsgemäßen Lehrbetriebs die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung bzw. mehrerer paralleler Lehrveranstaltungen für diese praktische Übung bzw. diesen Kurs ermöglichen. Ist dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich, werden die vorhandenen Kurs- oder Praktikumsplätze unter Beachtung folgender Grundsätze zugeteilt, wobei die Durchführung eines Auswahlverfahrens für einzelne Lehrveranstaltungen einen

Beschluss des Direktoriums des ZZMK (CAROLINUM) voraussetzt.

(2) Teilnahmeberechtigt an einem solchen Auswahlverfahren ist, wer

1. für den Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert ist und

2. nach seinem Ausbildungsstand und unter Berücksichtigung von Ziff. 3.2 dieser Studienordnung die Voraussetzungen für eine Teilnahme am jeweiligen Kurs erfüllt.

(3) Die Reihenfolge der Zulassung bestimmt sich nach der Wartezeit; rangbesser ist, wer die längere Wartezeit aufweist.

(4) Der/Die Kursleiter/in führt eine fortlaufende Warteliste. Nur nach ihr bestimmt sich die Länge der Wartezeit.

(5) Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für einen Kurs erhält, wem beim vorausgegangenen Vergabeverfahren für denselben Kurs kein Kursplatz zugesprochen wurde. Soweit in erster Präferenz nicht mehr Wartplätze belegt sind als Kursplätze insgesamt vorhanden sind, nehmen solche Bewerber/innen am Losverfahren nicht teil.

(6) Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für einen Kurs erhält, wer bei der Vergabe von Plätzen für einen vorausgegangenen Kurs des gleichen Studienabschnitts bereits einmal keinen Platz zugesprochen bekam. Soweit in zweiter Präferenz nicht mehr Wartplätze belegt sind als Kursplätze abzüglich Wartplätze erster Präferenz zur Verfügung stehen, nehmen solche Bewerber/innen am Losverfahren nicht teil.

(7) Einen Platz dritter Präferenz für einen Kurs erhalten Bewerber/innen nach dem Kriterium des Studienfortschritts, d. h. nach der Anzahl erfolgreich absolvierter Zwischenprüfungen (Naturwissenschaftliche Vorprüfung und Zahnärztliche Vorprüfung) und Kurse in den dem nachgefragten Kurs vorangegangenen Semestern. Bei Eintritt in einen neuen Studienabschnitt nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung wird auf der Basis der Ergebnisse der Zahnärztlichen Vorprüfung ein Ranking erstellt, das für Kurse des ersten klinischen Semesters als Grundlage für die Vergabe von Kursplätzen in dritter Präferenz dient. Soweit in dritter Präferenz nicht mehr Wartplätze belegt sind als Kursplätze abzüglich Wartplätze erster und zweiter Präferenz zur Verfügung stehen, nehmen solche Bewerber am Losverfahren nicht teil.

(8) Rechte aus der 1., 2. und 3. Präferenz erlöschen, wenn sie nicht in der Vorbesprechung persönlich oder durch einen/eine schriftlich bevollmächtigten Vertreter/in geltend gemacht werden oder der Bewerber/die Bewerberin den ihm/ihr zugeteilten Kursplatz nicht einnimmt.

(9) Rechte aus 1., 2. und 3. Präferenz können bis zum Zeitpunkt der Vorbesprechung mittels eingeschriebenen Briefes an den/die Leiter/in der entsprechenden Abteilung auf eines der nachfolgenden Semester übertragen werden.

(10) Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Krankheit), einen Kurs nicht beenden konnten, werden in die Warteliste 1. Präferenz für den jeweiligen Kurs aufgenommen, wenn sie folgende Unterlagen vorlegen:

Den Nachweis eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder ein amtsärztliches Attest über ihre Erkrankung bzw. einen hinreichenden Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die sie an der Beendigung des Kurses gehindert hat.

(11) Kursteilnehmer/innen, die den Kurs aus Gründen abbrechen, die sie zu vertreten haben, nehmen bei einer erneuten Kursbewerbung wieder am Losverfahren teil.

(12) Unter ranggleichen Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet das Los.

(13) Jede(r) Teilnehmer/in erhält eine Kurskarte. Der/Die Kursleiter/in kann die Berechtigung zur Teilnahme am Kurs stichprobenweise überprüfen.

(14) Anmeldetermin ist der Zeitpunkt der Kurs-Vorbesprechung, deren Termin in dem Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester bekannt gegeben wird.

(15) Nach dem Termin gemäß Ziffer 14 besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Auswahlverfahren oder auf Aufnahme in die Warteliste.

(16) Zum Zeitpunkt der Auslosung muss der/die Studierende in der Lage sein, seine/ihre Berechtigung zur Teil-

nahme am Losverfahren anhand seiner/ihrer Studienunterlagen nachzuweisen.

(17) Bei mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin kann sein/ihr Kursplatz von dem Kursleiter/der Kursleiterin an den/die rangnächste(n) Bewerber/in weitergegeben werden.

3.2.4

Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des medizinischen Studienganges

Für die Zulassung zu den praktischen Übungen und Kursen des vorklinischen Studienabschnitts sind in der Regel die folgenden Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Immatrikulation als Studierende der Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

2. Fachsemester, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist (Mindeststudiensemester). Für Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen sowie in Fällen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß § 61 ZAppO kann eine Ausnahme von dieser Bedingung gemacht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

3. Die Teilnahme am Biochemischen Praktikum setzt den erfolgreichen Abschluss des Chemischen Praktikums für Zahnmediziner voraus; Die Teilnahme am Physiologischen Praktikum setzt den erfolgreichen Abschluss des Physikalischen Praktikums für Zahnmediziner voraus.

Die Aufnahmekapazität für die praktischen Übungen und Kurse ist durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Fachbereichs begrenzt. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können daher zu den praktischen Übungen und Kursen je Semester nur so viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Dies macht ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme erforderlich. Die Anmeldung erfolgt zentral anhand von Anmeldeformularen (Zentrale Eintragung).

Studierende des 1. Fachsemesters tragen sich unmittelbar nach erfolgter Immatrikulation im Dekanat des Fachbereichs Medizin für die praktischen Übungen oder Kurse des 1. Fachsemesters ein.

Eine Anmeldung ist nur unter Vorlage von Studienbuch, Studierendenausweis, ggf. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen und Kursen möglich.

Die zentrale Eintragung für vorklinische Lehrveranstaltungen findet nur einmal jährlich am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die jeweiligen Termine für die zentrale Eintragung werden mindestens sechs Wochen vorab durch Aushang bekannt gegeben; die Anmeldeformulare werden bei der zentralen Eintragung ausgegeben.

In begründeten Ausnahmefällen können Anmeldungen für Veranstaltungen ab dem 2. Fachsemester bis zum Ende der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit angenommen werden.

Die Teilnahme an einer praktischen Übung oder einem Kurs ist nur nach erfolgter zentraler Eintragung möglich. Ob Studierende aufgrund der erfolgten zentralen Eintragung eine Teilnahmeberechtigung erhalten, entscheidet sich nach dem Ergebnis des Verteilungsverfahrens für die vorhandenen Plätze gemäß Ziffer 3.2.4.

Die Einteilung zu einer praktischen Übung oder einem Kurs verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch. Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass sie an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen oder erfolgt sie nicht vor Ablauf der Anmeldefrist, dann wird der/die Studierende bei einem späteren Verteilungsverfahren für diese Veranstaltung gemäß Ziffer 3.2.3 der 3. Gruppe zugeordnet.

Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine praktische Übung oder einen Kurs nicht beenden konnten, werden im Verteilungsverfahren gemäß Ziffer 3.2.4 in die 2. Gruppe aufgenommen, wenn sie folgende Unterlagen vorlegen: den Nachweis eines stationären Krankenhausaufenthaltes bzw. ein amtsärztliches Attest über ihre Erkrankung oder einen hinreichenden Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die sie an der Beendigung der

Veranstaltung gehindert haben. Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin.

Studierende, die ohne zwingende Gründe eine praktische Übung oder einen Kurs abgebrochen haben, werden im Verteilungsverfahren gemäß Ziffer 3.2.4 der 3. Gruppe zugeordnet.

3.2.5 Verteilungsverfahren für die Ausbildungsplätze in praktischen Übungen und Kursen der Medizin

Ist die Zahl der Anmeldungen zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, bestimmt sich die Reihenfolge nach einer fortlaufenden Warteliste.

Einen Platz erster Präferenz auf der Warteliste für einen Kurs erhalten diejenigen Studierenden, die beim vorausgegangenen Vergabeverfahren für denselben Kurs keinen Kursplatz erhalten haben.

Einen Platz zweiter Präferenz auf der Warteliste für einen Kurs erhalten diejenigen Studierenden, die bei der Vergabe von Plätzen für einen vorausgegangenen Kurs des gleichen Studienabschnitts bereits einmal keinen Platz erhalten haben.

Einen Platz dritter Präferenz für einen Kurs erhalten Bewerber/innen nach dem Kriterium des Studienfortschritts, d. h. nach der Anzahl erfolgreich absolvierter scheinpflichtiger Veranstaltungen.

Letzte Präferenz stellt das Losverfahren dar.

4. Wiederholbarkeit von Kursen und Praktika (vgl. auch Ziffer 9)

4.1 Wiederholbarkeit von zahnmedizinischen Kursen und Praktika

Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle zum Erwerb eines Leistungsnachweises kann vor dem nächsten Kurs/Praktikum zweimal (theoretische Prüfung) bzw. einmal (praktische Prüfung) wiederholt werden. Werden auch diese Wiederholungen nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung der Unterrichtseinheit möglich. Steht für die Studierenden ein staatlicher Prüfungstermin an, so ist die erste Nachprüfung nach Möglichkeit so rechtzeitig anzusetzen, dass die Teilnahme an der staatlichen Prüfung bei Bestehen der Nachprüfung termingerecht möglich ist.

Patienten-Behandlungskurse (Kurse des klinischen Studienabschnitts in den Fächern Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde, Zahnärztliche Chirurgie und Kieferorthopädie) können jeweils einmal wiederholt werden.

Die Beschränkung auf eine einmalige Wiederholung von Patienten-Behandlungskursen erfolgt zum Schutze der Patienten, insbesondere zur Wahrung ihres Rechtes auf körperliche Unversehrtheit. Das Studium der Zahnmedizin ist der einzige Studiengang, in dem Studierende in einer Art und Weise an dem/der Patienten/in behandlerisch tätig werden, die der späteren zahnärztlichen Berufsausübung entspricht. Auch bei ordnungsgemäßer Kursaufsicht lässt sich nicht völlig ausschließen, dass Studierenden durch technische und theoretische Mängel Behandlungsfehler zum Nachteil eines Patienten/einer Patientin unterlaufen. Es ist nicht vertretbar, Studierende, die trotz ausreichender theoretischer und praktischer Unterweisung und trotz ständiger Betreuung durch Assistenten/Assistentinnen wiederholt die Gesundheit von Patienten/Patientinnen gefährden, zu weiteren klinischen Kursen zuzulassen.

Um Studierenden, die einen Patienten-Behandlungskurs trotz Wiederholung nicht erfolgreich absolviert haben, eine Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, wird in einem solchen Fall die Möglichkeit eingeräumt, noch einmal einen Phantomkurs zu besuchen und im Anschluss den zuvor nicht bestandenen Patienten-Behandlungskurs noch einmal zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Studierende, die an anderen Hochschulen Zahnmedizin studiert haben, müssen durch eine rechtsverbindliche Unterschrift nachweisen, dass sie keine scheinpflichtige Lehrveranstaltung zweimal erfolglos besucht bzw. endgültig nicht bestanden haben.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Kursen und Praktika, die einen Kurs oder ein Praktikum aus Gründen abbrechen oder nicht erfolgreich abschließen, die sie nicht zu vertreten haben (insbesondere wegen nachgewiesener Krankheit), zählen nicht als Wiederholer/Wiederholerinnen im Sinne dieser Bestimmung.

4.2 Wiederholbarkeit von Medizinischen Kursen und Praktika

4.2.1 Wiederholung von Erfolgskontrollen

Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle kann vor der nächsten fachbezogenen Unterrichtseinheit zweimal wiederholt werden. Werden auch die Wiederholungen nicht bestanden, ist diese Unterrichtseinheit zu wiederholen. Steht für die Studierenden ein staatlicher Prüfungstermin an, so ist die erste Nachprüfung so rechtzeitig anzusetzen, dass die Teilnahme an der staatlichen Prüfung bei Bestehen der Nachprüfung termingerecht möglich ist. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Krankheit), diese Frist nicht einhalten konnten, dürfen die Erfolgskontrolle auch in der ersten Woche der nachfolgenden Unterrichtseinheit wiederholen, wenn sie folgende Unterlagen vorlegen: den Nachweis eines stationären Krankenhausaufenthaltes oder ein ärztliches Attest über ihre Erkrankung bzw. einen hinreichenden Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die sie an der Wiederholung der Erfolgskontrollen gehindert hat. Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet der Studiendekan/die Studiendekanin. Bei Anerkennung der Nachweise dürfen die Studierenden bis zur Nachprüfung an der nachfolgenden Unterrichtseinheit teilnehmen. Die Nachprüfung muss spätestens in der ersten Woche dieser Unterrichtseinheit erfolgen; bei Nichtbestehen darf die Unterrichtseinheit nicht weiter besucht werden.

Für Leistungsnachweise, die an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

Fachbezogene Unterrichtseinheiten

Kursus der Anatomie I Praktikum der medizinischen Terminologie	Kursus der Anatomie II Praktikum der Biochemie I	Kursus der Anatomie III Praktikum der Biochemie II
Praktikum der Chemie für Mediziner	Praktikum der Physiologie I	Praktikum der Physiologie II

4.2.2 Wiederholung von praktischen Übungen und Kursen

Eine erfolgreich absolvierte scheinpflichtige Lehrveranstaltung kann nicht wiederholt werden. Wer auch die zweite Nachprüfung zu einer praktischen Übung oder einem Kurs nicht besteht oder aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die unter 4.2.1 für die Nachprüfung genannte Frist versäumt, kann die entsprechende Veranstaltung nach Maßgabe freier Plätze (siehe Abschnitt 3.2.4) einmal wiederholen. Ist die Teilnahme wieder erfolglos, so können sich die Studierenden einer zweimaligen Nachprüfung binnen 12 Monaten unterziehen. Werden auch diese Prüfungen ohne Erfolg beendet, so können die Studierenden an der praktischen Übung oder dem Kurs kein weiteres Mal teilnehmen. Über Härtefälle (Antrag der Betroffenen) entscheidet der Studienausschuss.

Studierende, die an anderen Hochschulen Zahnmedizin studiert haben, müssen vor der Immatrikulation erklären, dass sie keine scheinpflichtige Lehrveranstaltung zweimal erfolglos besucht bzw. Erfolgskontrollen endgültig nicht bestanden haben.

Wer eine praktische Übung oder einen Kurs ohne nachvollziehbaren Grund abbricht, bzw. nicht antritt, kann diese Unterrichtseinheit in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholen (siehe Abschnitt 3.2.4).

Für Leistungsnachweise, die an einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls.

5. Prüfungen

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst folgende Prüfungen:

- a) die Naturwissenschaftliche Vorprüfung
- b) die Zahnärztliche Vorprüfung
- c) die Zahnärztliche Prüfung

Diese Prüfungen werden abgelegt:

1. Die Naturwissenschaftliche Vorprüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens 2 Semestern (§ 19 Abs. 2 ZAppO).
2. Die Zahnärztliche Vorprüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens 5 Semestern und bestandener Naturwissenschaftlicher Vorprüfung (§ 26 Abs. 2 ZAppO).
3. Die Zahnärztliche Prüfung nach einem Studium der Zahnmedizin von mindestens 5 Semestern nach Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung (§ 35 Abs. 1 ZAppO).

Art, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen sind in der ZAppO geregelt.

6. Durchführung der Prüfungen

Die nach der ZAppO vorgesehenen Prüfungen werden grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss bei der Universität abgelegt, an der der/die Kandidat/in zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Zahnmedizin studiert hat. Für den Studiengang Zahnmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist zuständig der Ausschuss für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung

und der

Ausschuss für die Zahnärztliche Prüfung
Theodor-Stern-Kai 7
Haus 9

Die allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die in der zahnärztlichen Ausbildung stattfindenden Prüfungen sind in folgenden Abschnitten der ZAppO geregelt:

Naturwissenschaftliche Vorprüfung: Abschnitt II B, § 18 ff. ZAppO

Zahnärztliche Vorprüfung: Abschnitt II C, § 25 ff. ZAppO

Zahnärztliche Prüfung: Abschnitt II D, § 32 ff. ZAppO

7. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Die Einzelheiten der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen eines an einer ausländischen Universität oder Hochschule durchgeführten Studiums der Zahnmedizin oder eines an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule durchgeführten verwandten Studiums sind in den §§ 19 Abs. 5, 26 Abs. 2 und 5, 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 ZAppO geregelt. Sonderbestimmungen für Studierende der Medizin, Ärzte/Ärztinnen und Medizinalassistenten/Medizinalassistentinnen einschließlich Ärzte/Ärztinnen im Praktikum enthält § 61 ZAppO. Informationen über Anerkennung von Studienleistungen sind bei der Geschäftsstelle des o. g. Prüfungsausschusses zu erhalten.

8. Abschlussgrad

Nach erfolgreich abgelegter Zahnärztlicher Prüfung stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis gemäß Anlage 5 zu § 58 Abs. 3 ZAppO aus.

Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der/die Antragsteller/in die zahnärztliche Prüfung bestanden hat. In Hessen ist dies das

Hessische Landesprüfungsamt für Heilberufe
zurzeit: Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main

Der Antrag auf Approbation soll dem Prüfungsamt über den Ausschuss für die Zahnärztliche Prüfung zugeleitet werden.

Einzelheiten der Erteilung der Approbation regelt § 59 ZAppO.

Der Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist an die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll, zu richten.

9. Leistungsnachweise

Nach §§ 19 Abs. 4, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 2 ZAppO hat der/die Studierende die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Praktika durch Bescheinigungen nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 ZAppO nachzuweisen.

Die Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Kursen und Praktika legt der Fachbereichsrat rechtzeitig vor Beginn einer Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit den Direktorien der den Unterricht veranstaltenden Zentren und Institute unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätzen fest:

9.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme soll nicht bescheinigt werden, wenn nicht mindestens 80% des Lehrangebotes der jeweiligen praktischen Übung wahrgenommen wurden. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen praktischen Übung. Die regelmäßige Teilnahme ist zu überprüfen.

9.2 Formen der Erfolgskontrolle

Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der/die Studierende in der praktischen Übung in einer der betreffenden Lehrveranstaltung angemessenen Weise gezeigt hat, dass er/sie sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund individueller Studienleistungen bescheinigt. Je nach den Besonderheiten der betreffenden Lehrveranstaltung kann die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme erfolgen durch

- die Lösung praktischer Aufgaben
- Protokolle
- Berichte
- Referate
- mündliche Prüfungen (Lehrgespräche)
- Klausuren

Eine Kombination dieser Formen der Erfolgskontrolle ist möglich.

9.3 Inhalt der Erfolgskontrolle

Erfolgskontrollen dürfen nur den Lehrstoff beinhalten, der in den bisherigen Lehrveranstaltungen lt. Studienplan und den sie vorbereitenden und/oder begleitenden systematischen Vorlesungen behandelt wurde.

9.4 Durchführung der Erfolgskontrolle

Erfolgskontrollen können die Kurse und Praktika begleiten und/oder am Ende der Kurse und Praktika stattfinden. Werden Studienleistungen durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht, muss der Beitrag jedes einzelnen, soweit möglich, kenntlich gemacht werden. Ist eine Aufgliederung nicht möglich, so sollte der/die Studierende jedoch in der Lage sein, seinen Beitrag zum Zustandekommen der Studienleistungen erläutern zu können. Wird eine praktische Übung in mehreren Parallelveranstaltungen durchgeführt, gelten in jeder Veranstaltung die gleichen Kriterien für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme.

Zu Beginn der Unterrichtsveranstaltungen geben die Veranstaltungsleiter/innen den Studierenden durch Aushang sowie durch eine Vorbesprechung die Kriterien der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme bekannt. Diese Kriterien dürfen für das laufende Semester nicht verändert werden.

9.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an den/die Studiendekan/in des Fachbereiches zu richten; ihm sind die von dem/der Studierenden erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

10. Studienplan

Der als Anlage beigefügte Studienplan des Fachbereiches Medizin für den Studiengang Zahnmedizin ist Bestandteil dieser Studienordnung. Änderungen des Studienplanes bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates.

TEIL IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung

1.1 Studienfachberatung des Fachbereiches

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden des Fachbereiches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

1.2 Studienfachberatung des Studiengangs

Für die Durchführung der individuellen Studienfachberatung steht ein(e) Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in der Didaktik der Zahnmedizin als Studienfachberater/in zur Verfügung.

1.3 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienfachberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet alle allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.4 Empfehlungen zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des 1. Fachsemesters
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten während der Vorbereitung auf Prüfungen
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten bei einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel

1.5 Schiedsstelle

In Konfliktfällen bestimmt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Mitglieder einer Schiedsstelle bestehend aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, einer Lehrenden bzw. einem Lehrenden und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 HHG hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt die vorstehende Studienordnung am 6. März 2003 beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs im Studiengang Zahnmedizin und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studienganges.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der ZAppO. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von den Fachbereichen Biologie, Chemie und Physik im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 30. September 2003

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
 Dekan des Fachbereichs Medizin
 der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Studienplan des Fachbereiches Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Zahnmedizin

Vorklinischer Studienabschnitt

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend oder begleitend für:	Mindeststudien-dauer	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis*
(1)	Physik für Zahnmediziner	V	4	(4)	1. Halbjahr	
(2)	Chemie für Zahnmediziner	V	4	(5)	1. Halbjahr	
(3)	Biologie für Zahnmediziner	V	3		1. Halbjahr	
(4)	Physikal. Praktikum für Zahnmediziner	P	3	(16)	1. Halbjahr	LN
(5)	Chem. Praktikum für Zahnmediziner	P	4	(13)	1. Halbjahr	LN
(6)	Praktikum der Med. Terminologie ¹	P	1		1. Halbjahr	LN
(7)	Anatomie I	V	5	(10)	1. Halbjahr	
(8)	Anatomie II	V	5	(10)	2. Halbjahr	
(9)	Anatomie III	V	4	(10)	3. Halbjahr	
(10)	Kursus der Anatomie Teil I—III (makroskop. u. mikroskop. Anatomie)	P	12		1.—3. Halbjahr	LN
(11)	Biochemie I	V	4	(13)	2. Halbjahr	
(12)	Biochemie II	V	4	(13)	3. Halbjahr	
(13)	Biochemisches Praktikum I, II	P	6		2. u. 3. Halbjahr	LN
(14)	Physiologie I	V	4	(16)	2. Halbjahr	
(15)	Physiologie II	V	4	(16)	3. Halbjahr	
(16)	Praktikum der Physiologie I, II	P	5		3. Halbjahr	LN
(17)	Zahnärztl. Werkstoffkunde I	V	2	(19, 20, 21)	4. Halbjahr	
(18)	Zahnärztl. Werkstoffkunde II	V	2	(19, 20, 21)	5. Halbjahr	
(19)	Kurs der techn. Propädeutik	P	20	(20)	4. Halbjahr	LN
(20)	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	P	17	(21)	Ferienkurs nach dem 4. Halbjahr	LN
(21)	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	P	20		5. Halbjahr	LN

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

V: Vorlesung

P: Praktikum

¹: Für Studierende ohne Latinum bzw. äquivalente Lateinkenntnisse

* LN = Leistungsnachweis

Studienplan des Fachbereiches Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Zahnmedizin

Klinischer Studienabschnitt

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend oder begleitend für:	Mindestsemesterzahl	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis*
(26)	Zahnerhaltungskunde I	V	2	(43)	6	
(27)	Einf. in die Kieferorthopädie	V	2	(44)	6	W
(28)	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	V	4		6	
(29)	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I/II	V	4		6	
(30)	Innere Medizin	V	4		6	
(31)	Allgemeine Chirurgie	V	2		6	
(32)	Allgem. u. spez. Pathologie	V	2		6	
(33)	Einf. in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	V	2		6	
(34)	Einf. in die Parodontologie	V	2		6	
(35)	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (auscultando) inkl. Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie	K	4	(42, 51)	6	LN
(36)	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	K	3	(43)	6	LN
(37)	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	K	16	(43)	6	LN
(38)	Röntgenkurs u. Röntgenpraktik.	K	6		6	LN
(39)	Kursus der klin.-chem. und physikal. Untersuchungsmethod.	K	1		6	LN
(40)	Zahnersatzkunde I/II	V	4	(55, 67)	7	W
(41)	Kieferorthopädie I	V	2	(56, 60, 68)	7	W
(42)	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (practicando I)	K	4	(51)	7	LN
(43)	Kurs der Zahnerhaltungskunde I	K	16	(57)	7	LN
(44)	Kurs der Kieferorthopädischen Technik	K	8	(56, 60, 68)	7	LN
(45)	Kieferorthopädie II	V	2	(56, 60, 68)	7	W
(46)	Pharmakologie u. Toxikologie I/II	V	4		8	
(47)	Zahnerhaltungskunde II	V	2	(57)	8	W
(48)	Parodontologie	V	1	(57)	8	W
(49)	Berufs- und Rechtskunde	V	1		8	
(50)	Patholog.-histol. Praktikum	P	2		8	LN
(51)	Operationskurs I	K	3	(59)	8	LN
(52)	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (practicando II)	K	4	(59, 66)	8	LN
(53)	Poliklinik der Zahnersatzkunde I	K	2	(55)	8	LN
(54)	Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II (Parodontologie)	K	2	(57)	8	LN
(55)	Kurs der Zahnersatzkunde I	K	16	(67)	8	LN
(56)	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I, Teil 1	K	4	(60, 68)	8	LN
(57)	Kurs der Zahnerhaltungskunde II (einschl. Parodontologie)	K	16		9	LN
(58)	Poliklinik der Zahnersatzkunde II	K	2	(67)	9	LN
(59)	Operationskurs II	K	3	(66)	9	LN
(60)	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I, Teil 2	K	4	(68)	9	LN
(61)	Chirurg. Poliklinik	P	1		10	LN
(62)	Dermatologie u. Venerologie	P	2		10	LN
(63)	Hygiene einschl. Gesundheitsfürsorge	V	1		10	
(64)	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	V	2		10	
(65)	Med. Mikrobiologie mit prakt. Übungen	V	3		10	
(66)	Klinik u. Poliklinik der Zahn-, Mund- u. Kieferkrankheiten (practicando III)	K	4		10	LN
(67)	Kurs der Zahnersatzkunde II	K	16		10	LN
(68)	Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II	K	8		10	LN
(69)	Geschichte der Medizin	V	1		7	

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

P: Praktikum

* W = Wissensüberprüfung

V: Vorlesung

* LN = Leistungsnachweis

K: Kurs

Unterrichtsplan für die Vorklinik Zahnmedizin

Zahl = Dauer in Wochen

Kursus der Anatomie I	8
Praktikum der Terminologie für ZM ohne Latinum	14
Praktikum der Chemie	6

Kursus der Anatomie II	6
Praktikum der Biochemie	7

Praktikum der Biochemie	8
Kursus der Anatomie III	6
Praktikum der Physiologie I	8
Praktikum der Physiologie II	6

Praktikum der Physik	6
----------------------	---

Zahnmedizinische Kurse
(TPK, Phantom I, Phantom II)

1. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	2. Semester	Naturwissenschaftliche Vorprüfung	3. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	4. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	5. Semester
-------------	----------------------	-------------	-----------------------------------	-------------	----------------------	-------------	----------------------	-------------

nen Frist ein abgegrenztes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen

Lehr- und Prüfungssprache

Deutsch, der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Sprachen zulassen

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Zeugnis über das Bestehen der Diplomvorprüfung,
- Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten in den Modulen der Prüfungsfächer der Diplomprüfung,
- Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug gemäß § 6 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung,
- Nachweis zweier mit Erfolg erbrachter Seminarleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

Verwendbarkeit des Moduls

Diplomstudiengang BWL, Diplomstudiengang VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die anzufertigende Arbeit mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser benotet wurde.

Noten

Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 12 der Prüfungs- und Studienordnung.

Turnus des Angebots

Arbeitsaufwand

Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt drei Monate, auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 5 maximal vier Monate.

Dauer des Moduls

840

Studienordnung des Fachbereichs Medizin für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 6. März 2003

hier: Änderung gemäß Beschlüssen vom 4. November 2004 und 6. Januar 2005

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 6. März 2003 (StAnz. S. 4192) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. Juli 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
II 2.1 — 424/511 — 32

StAnz. 33/2005 S. 3210

Artikel I

Teil III. 4.2.2 Wiederholung von praktischen Übungen und Kursen wird wie folgt geändert:

a) dem ersten Absatz wird angefügt:

„Eine erneute Teilnahme im Rahmen eines anderen medizinischen Studiengangs ist ebenfalls ausgeschlossen.“

b) dem zweiten Absatz wird angefügt:

„Erweist sich diese Erklärung als falsch, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen. Wer bereits im Studiengang Medizin eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht mehr wiederholen kann, kann an dieser Lehrveranstaltung auch nicht im Rahmen des Studiengangs Zahnmedizin erneut teilnehmen.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Juni 2005

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereiches Medizin

841

Studienordnung des Fachbereichs Medizin für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. Februar 2003;

hier: Änderung gemäß Beschlüssen vom 4. November 2004 und 6. Januar 2005

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 6. Februar 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4176) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. Juli 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
II 2.1 — 424/511 — 32

StAnz. 33/2005 S. 3210

Artikel I

Teil III. 8.6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt wird wie folgt geändert:

a) dem ersten Absatz wird angefügt:

„Erweist sich diese Erklärung als falsch, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen. Wer bereits im Studiengang Zahnmedizin eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht mehr wiederholen kann, kann an dieser Lehrveranstaltung auch nicht im Rahmen des Studiengangs Medizin erneut teilnehmen.“

b) dem fünften Absatz wird angefügt:

„Eine erneute Teilnahme im Rahmen eines anderen medizinischen Studiengangs ist ebenfalls ausgeschlossen.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Juni 2005

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereiches Medizin

842

Genehmigung der Wahlordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. Juni 2003

Mit Erlass vom 27. Mai 2005 habe ich nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), die Änderung der Wahlordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Juli 2005

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 2.4 — 485/116 — 23

StAnz. 33/2005 S. 3210